

**BEIBLATT: GEÄNDERTE BZW. ERGÄNZTE PLANINHALTE**

Seite 1 von 1

Im Rahmen der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange des Entwurfs des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Wohnen am See“ dürfen gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu folgenden geänderten bzw. ergänzten Planinhalten Stellungnahmen abgegeben werden:

- Zeichnerische Festsetzung zu Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) gemäß Planzeichnung
- Textliche Festsetzung unter Ziffer 1.10 der Bebauungsvorschriften zum Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24) in Zusammenhang mit der Planzeichnung
- Textliche Festsetzung unter Ziffer 1.13 der Bebauungsvorschriften zu Bedingtem Baurecht (§ 9 (2) BauGB) in Zusammenhang mit der Planzeichnung
- Hinweis unter Ziffer 4.10 der Bebauungsvorschriften zu Emissionen aus dem Kiesabbau und dem Asphaltmischwerk
- Prognose von Schallimmissionen mit 12 Seiten Anlagen
- Staubimmissionsprognose nach TA Luft mit Stellungnahme zur Staubzusatzbelastung AMH Asphaltmischwerke Hohenzollern GmbH & Co. KG, Werk Ostrach
- Geruchsimmissionsprognose nach GIRL
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Verpflichtungserklärung) zwischen Gemeinde Ostrach, Landratsamt Sigmaringen und der AMH Asphaltmischranlage Hohenzollern GmbH & Co. KG